

# **Deutscher Harmonika-Verband e. V.**

## **Bundessatzung**

- in der Fassung nach dem Beschluss der  
Bundesdelegiertenversammlung vom **23.09.2017** und des Beschlusses der  
Präsidiumssitzung vom **31.05.2018**

### **I. Präambel**

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird in dieser Satzung für Personen- und Funktionsbezeichnungen die männliche Form verwendet; sie gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

### **II. Name, Sitz und Zweck**

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein, nachfolgend „Verband“ genannt, trägt den Namen „Deutscher Harmonika-Verband e. V.“ mit Sitz in D-78647 Trossingen.

Er ist in Deutschland in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart; Neckarstrasse 121; 70049 Stuttgart; unter der Nr. VR 460041 eingetragen.

In Österreich erfolgte die Eintragung bei der  
Bezirkshauptmannschaft Innsbruck; Gilmstrasse 2; A-6020 Innsbruck

#### **§ 2 Zweck**

(1) Der Deutsche Harmonika-Verband e. V. ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Freunden der Harmonika-Musik in Deutschland.

(2) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 AO), insbesondere die gemeinsame Pflege der Harmonikamusik.

Seine Aufgaben sind die musikalische Bildung der Jugend und der Erwachsenen, Förderung des gemeinsamen Musizierens und Weiterbildung seiner Mitglieder durch Lehrgänge, Beratung und Schulung; Neben der musikalischen Arbeit legt der Verband auch Wert auf ein überfachliches Angebot. Dieses umfasst die Teilnahmemöglichkeit an Bildungsangeboten, Veranstaltungen und Maßnahmen, welche die Mitglieder zur Selbstbestimmung und -verantwortung befähigen und sie gleichzeitig ihre gesellschaftlichen Kompetenzen weiterentwickeln und verbessern lassen.

Mit seiner Arbeit will der Verband auch der Verständigung unter den Völkern dienen, er ist politisch und konfessionell neutral.

(3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, sowohl in Österreich, als auch in Deutschland. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Verbandes, Mitgliedsbeiträge, Subventionen, Zuwendungen, Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen und öffentliche Gelder dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung des Verbandes keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft können Personenvereinigungen und Einrichtungen erwerben, die sich mit Harmonika-Instrumenten und ihrer Musik befassen, insbesondere Orchester, Vereine, Ensembles und Musikschulen (korporative Mitglieder).
- (2) Darüber hinaus kann Jedermann, der die Ziele des Verbandes bejaht, als förderndes Mitglied aufgenommen werden.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
- (4) Das Präsidium kann Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende ernennen.

#### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Leistungen und Angebote des Verbandes zu nutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.

#### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. den von der Bundesdelegiertenversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen,
2. die Ablösebeträge für Urheberrechte entsprechend den vom Verband mit den betreffenden Organisationen (z. B. GEMA) abgeschlossenen Verträgen zu entrichten und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

#### **§ 6 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben beachtet der DHV bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Grundsätze und Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu).
2. Datenschutzregelungen zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung von personenbezogenen Daten im DHV sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt.
3. Die Datenschutzordnung wird vom DHV-Präsidium beschlossen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erklären. Er wirkt zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Präsidiums erfolgen, wenn ein Mitglied beharrlich den Zweck des Verbandes beeinträchtigt, das Ansehen des Verbandes schwer schädigt oder mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand gerät.
- (4) Streitigkeiten aus dem Mitgliedsverhältnis sind zunächst einmal von einer vereinsinternen Schlichtungseinrichtung auszutragen. Der ordentliche Rechtsweg besteht erst dann, wenn zunächst das Vereinsgericht (Schiedsgericht) angerufen wurde. Sollte innerhalb einer Zeitspanne von 6 Monaten keine Schlichtungsentscheidung erfolgen, so kann das Mitglied das Gericht anrufen; dies ebenfalls nach einer erfolgten Schiedsgerichtentscheidung. Bis zur Klärung der Streitigkeiten ruht die Mitgliedschaft.

## **IV. Gliederung des Verbandes**

### **§ 8 Einteilung**

Der Verband gliedert sich in Landesverbände, Bezirke und Kreisvereinigungen.

### **§ 9 Landesverbände**

- (1) Ein Landesverband ist der Zusammenschluss aller Mitglieder, die in einem Bundesland ihren Sitz oder Wohnsitz haben.
- (2) Die Landesverbände sollen den Namen „Deutscher Harmonika-Verband - Landesverband N.N.“ führen. Sie geben sich eigene Satzungen und bilden Vereine, die in das Vereinsregister eingetragen werden sollen. Nach der Eintragung führen Sie den Namenszusatz „e.V.“.
- (3) Die Bestimmungen der Landessatzungen über Vereinszweck, Mitgliedschaft, Willensbildung und Vertretung müssen der Verbandssatzung entsprechen. Die Bundesdelegiertenversammlung kann weitere Bestimmungen treffen und diese für die Landesverbände verbindlich erklären.
- (4) Die Gründung eines Landesverbandes bedarf der Zustimmung des Präsidiums. Gleiches gilt für Änderungen der Satzung des Landesverbandes.
- (5) Das Präsidium kann einem Landesverband die Zuständigkeit für Mitglieder zuweisen, die in einem anderen Bundesland ansässig sind, in welchem kein Landesverband besteht. Die Zuweisung erlischt, wenn in dem betreffenden Bundesland ein eigener Landesverband gegründet ist.
- (6) Die Landesverbände wahren in Absprache mit dem Präsidium die Interessen des Verbandes gegenüber den Landesbehörden, Landesmusikräten, Akademien sowie den musikalischen und kulturellen Landesorganisationen.

## **§ 10 Bezirke**

Landesverbände können sich unter Berücksichtigung von Mitgliederzahlen sowie regionalen und lokalen Gegebenheiten in Bezirke gliedern. Die Bezirksgrenzen werden in der Satzung des Landesverbandes festgelegt.

In der Regel soll ein Bezirk die Gebiete mehrerer Landkreise umfassen.

## **§ 11 Bezirksvertreter**

(1) Die Mitglieder innerhalb eines Bezirks wählen nach Maßgabe der Satzung des Landesverbandes unmittelbar oder durch Bezirksdelegierte den Bezirksvorsitzenden und den Bezirksdirigenten.

## **V. Organe des Verbandes**

### **§ 12 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind die Bundesdelegiertenversammlung, das Präsidium und das erweiterte Präsidium.

### **§ 13 Bundesdelegiertenversammlung**

(1) Die Bundesdelegiertenversammlung tritt an die Stelle der Mitgliederversammlung und erfüllt deren Aufgaben nach Gesetz und Satzung.

(2) Die Bundesdelegiertenversammlung besteht aus den Präsidenten bzw. Vorsitzenden der Landesverbände und den Bezirksvorsitzenden sowie den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums (§18). Diese sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied der Bundesdelegiertenversammlung - auch wenn es mehrere Funktionen wahrnimmt - hat 1 Stimme. Soll das Stimmrecht eines Landes- bzw. Bezirksverbandes von einer anderen Person ausgeübt werden, so ist diese vom Vorstand des Landes- bzw. Bezirksverbandes vorher schriftlich gegenüber dem Präsidium namentlich zu benennen.

(3) Die Sitzungen der Bundesdelegiertenversammlung finden in 2-jährigem Turnus statt.

(4) Die Bundesdelegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

(5) Die Einberufung der Bundesdelegiertenversammlung muss schriftlich durch den Präsidenten des Verbandes mindestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

(6) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung der Bundesdelegiertenversammlung sind schriftlich, mindestens 4 Wochen vor der Bundesversammlung, beim Präsidenten des Verbandes einzureichen. Die entsprechend ergänzte Tagesordnung ist den Delegierten spätestens 2 Wochen vor der Versammlung zuzuleiten.

(7) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder der Bundesdelegiertenversammlung muss das Präsidium unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Bundesdelegiertenversammlung einberufen.

(8) Das Präsidium kann von sich aus eine außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung aus wichtigem Anlass einberufen.

#### **§ 14 Aufgaben der Bundesdelegiertenversammlung**

Die Bundesdelegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Geschäftsberichtes des Präsidiums,
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Präsidiums,
4. Festsetzung von Fälligkeit und Höhe des Mitgliedsbeitrages,
5. Beschlussfassung über die Wahlordnung für die Wahl des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums und der Kassenprüfer.
6. Wahl des Präsidiums und weiterer Präsidiumsmitglieder,
7. Wahl der Kassenprüfer (2),
8. Beratung des Arbeitsprogramms und der Grundzüge des Haushaltsplanes des Verbandes,
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes.

#### **§ 15 Beschlussfassung der Bundesdelegiertenversammlung**

(1) Die Bundesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Eine wegen mangelnder Teilnehmerzahl erneut einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; darauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Stimmberechtigten.

(3) Mitglieder des Präsidiums sind von der Abstimmung über Angelegenheiten nach § 13 Nr. 1, 2, 3 und 6 ausgeschlossen.

(4) Über die Bundesdelegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 16 Präsidium**

(1) Das geschäftsführende Präsidium besteht aus:

1. dem Präsidenten
2. dem 1. Vizepräsident,
3. bis zu drei weiteren Vizepräsidenten mit besonderen Aufgabengebieten,
4. dem Schatzmeister,
5. dem Bundesdirigenten,
6. dem Bundesjugendleiter.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Bundesdelegiertenversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; nach Ablauf der Amtszeit bleibt das Präsidium bis zur Neuwahl im Amt; Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Bundesdirigent wird auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums von der Bundesdelegiertenversammlung gewählt.

(4) Der Bundesjugendleiter wird auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums von der Bundesdelegiertenversammlung gewählt.

(5) Die Kassenprüfer werden von der Bundesdelegiertenversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

(6) Bei vorzeitigem Ausscheiden (Rücktritt oder Tod) eines Präsidiumsmitgliedes oder Kassenprüfers erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit auf der nächsten erreichbaren Bundesdelegiertenversammlung.

## **§ 17 Aufgaben des Präsidiums**

(1) Das Präsidium beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht anderen Organen des Verbandes vorbehalten sind.

(2) Der Präsident und der 1. Vizepräsident sind gesetzliche Vertreter des Verbandes im Sinne des § 26 BGB in Deutschland und § 6 VerG Österreich; sie sind je einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der 1. Vizepräsident nach Absprache mit dem Präsidenten handeln.

(3) Die Aufgaben der übrigen Präsidiumsmitglieder werden durch die Geschäftsordnung des Präsidiums geregelt.  
Die Aufgaben des Jugendleiters ergeben sich aus der Jugendordnung des Verbandes.

(4) Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung und Entlastung Beiräte und Ausschüsse bilden. Der Fachbeirat Musik berät das Präsidium in allen musikalischen Angelegenheiten. Seine Mitglieder werden vom Präsidium für die Dauer von 4 Jahren berufen; Wiederberufung ist möglich.

(5) Das Präsidium richtet zur Unterstützung seiner Verwaltungsarbeit eine Geschäftsstelle ein. Deren Leitung obliegt dem Geschäftsführer.

(6) Die persönliche Haftung ehrenamtlich tätiger Präsidiumsmitglieder gegenüber dem Verband ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.

(7) Um gegebenenfalls Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die im Eintragungsverfahren notwendig werden, in einfacher Weise herbeiführen zu können, wird das Präsidium ermächtigt, die Beanstandungen einer Behörde durch einen Präsidiumsbeschluss zu beheben. (§13 Abs. 9)  
Satzungsänderungen (redaktionelle Änderungen), die aufgrund gesetzlicher Vorgaben, gesetzlicher Änderungen oder behördlicher Auflagen erforderlich werden, können vom Präsidium eigenständig beschlossen und vorgenommen werden.

## **§ 18 Beschlussfassung des Präsidiums**

(1) Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten einberufen, so oft es die Interessen des Verbandes erfordern.

(2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Das Präsidium beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Beschlussfähigkeit des Präsidiums entfällt nicht dadurch, dass nicht alle Ämter besetzt sind.

(3) Über die Präsidiumssitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 19 Erweitertes Präsidium**

(1) Das erweiterte Präsidium besteht aus:

1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums,
2. bis zu 4 weiteren von der Bundesdelegiertenversammlung zu wählenden Präsidiumsmitgliedern,
3. den Vorsitzenden der Ausschüsse,  
(u. a. Sprecherin/Sprecher der Landes- und Bezirksdirigenten)
4. dem Vorsitzenden des Fachbeirats Musik,

(2) Das erweiterte Präsidium wird nach Bedarf vom Präsidenten einberufen. Es erarbeitet die grundlegenden Perspektiven für die Verbandsarbeit und unterstützt die Arbeit des Präsidiums.

(3) § 17 (Beschlussfassung) gilt sinngemäß.

## **§ 20 Vergütungen**

(1) Die Ämter im Präsidium (§15) und erweiterten Präsidium (§18) werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. (§27 Abs. 3 BGB)

(2) Die Bundesdelegiertenversammlung (§12) kann abweichend von Abs. (1) beschließen, dass den dort genannten Mitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Tätigkeitsvergütung gezahlt wird.

Für Deutschland (§3 Nr. 26a ESTG und §55 Abs.1, Nr.3, AO)

Für Österreich (§§34 – 47 BAO)

## **§ 21 Geschäftsführer**

(1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes bestellt das Präsidium einen Geschäftsführer. Dieser ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Inhalt, Abschluss und Beendigung seines Dienstvertrages werden vom Präsidium beschlossen. Weisungsberechtigt gegenüber dem Geschäftsführer ist der Präsident (vorrangig) und der 1. Vizepräsident.

(2) Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums und der Bundesdelegiertenversammlung teil.

(3) Ist die Position des Geschäftsführers nicht besetzt übernimmt dessen Aufgaben der 1. Vizepräsident. Das erweiterte Präsidium kann auch eine andere, dem Präsidium angehörende Person, mit der Ausübung der Geschäfte während dessen Vakanz beauftragen.

## **VI. Auflösung**

### **§ 22 Auflösung des Verbandes und Anfallberechtigung**

(1) Die Auflösung oder Aufhebung des Verbandes kann nur von einer außerordentlichen Bundesdelegiertenversammlung beschlossen werden, in der keine anderen Beschlüsse gefasst werden.

(2) Zu der außerordentlichen Bundesdelegiertenversammlung muss durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung der Frist von 4 Wochen geladen werden.

(3) Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes werden der Präsident und der 1. Vizepräsident zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich in Deutschland nach den §§ 47 ff BGB und in Österreich nach den §§ 27 ff VerG.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an:

*Hohner Konservatorium Trossingen GmbH  
Hohner Str. 4/1  
D-78647 Trossingen  
Registergericht: Amtsgericht Stuttgart  
Registernr. HBR 460 755  
Finanzamt Tuttlingen  
Nr. 2821*

mit der Maßgabe dieses unmittelbar und ausschließlich zur Pflege der Harmonikamusik zu verwenden.

Sollte das Hohner Konservatorium Trossingen GmbH seine Gemeinnützigkeit verlieren oder sollte diese nicht mehr bestehen, dann fällt das Vermögen an:

*Bundesvereinigung Deutscher Orchesterverbände e.V.  
Cluser Str. 5  
D-78647 Trossingen  
Registergericht: Amtsgericht Stuttgart  
Registernr.: VR 460 116  
Finanzamt Tuttlingen  
Nr. 2821*

mit der Maßgabe dieses unmittelbar und ausschließlich zur Pflege der Harmonikamusik zu verwenden.

\*\*\*\*\*